



Kommunen stärken

Mehr Geld für unsere Städte und Dörfer

DIE LINKE.
IM BUNDESTAG

Inhalt

Vorwort Fabio De Masi, MdB und Kerstin Kassner, MdB	3
Investitionsstau – Wenn Kommunen verfallen	5
Die Schere geht auseinander	6
Kommunen – am Tropf von Bund und Ländern?	7
Schuldenbremse als Brandbeschleuniger	8
LINKE Forderungen zur Stärkung der Kommunalfinanzen	9
Gemeindefinanzierung	9
Sozial gerechte Grundsteuer	10
Übernahme der Kosten für Sozialausgaben durch den Bund	11
Konnexität: »Wer bestellt, bezahlt«	12
Altschulden senken – Einrichtung eines Fonds des Bundes für kommunale Altschulden	12
Solidarpakt III auflegen	13
Gerechte Steuerpolitik – Umverteilung von oben und nach unten	14
Ausgewählte parlamentarische Initiativen	15
der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag zum Thema Kommunalfinanzen	
Antrag Sozial gerechte Grundsteuer-Reform für billigere Mieten und starke Kommunen	16
<i>Drucksache 19/7980 vom 21.02.2019</i>	
Antrag Share Deals – Steuervermeidung bei Immobiliengeschäften bekämpfen	19
<i>Drucksache 19/10067 vom 10.05.2019</i>	
Antrag Altschuldenfonds für Kommunen	21
<i>Drucksache 19/14153 vom 17.10.2019</i>	
Antrag Investitionsstau beenden – Schuldenbremse aus Grundgesetz streichen	23
<i>Drucksache 19/14424 vom 23.10.2019</i>	

DIE LINKE.

I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon: 030/22751170, Fax: 030/22756128
E-Mail: fraktion@linksfraktion.de
V.i.S.d.P.: Jan Korte

Redaktion: Fabio De Masi, Ralph Kummer, Patrick Wahl

Überarbeitete Auflage vom Januar 2020

Layout/Druck: Fraktionservice

**Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken
verwendet werden!**

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de**

200107

Vorwort

Fabio De Masi, MdB
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Kommune ist, wo wir leben! Für viele Kommunen gilt aber: Rien ne va plus! Nichts geht mehr. Aufgrund der schlechten Finanzsituation fährt kein Bus, der Sportplatz vergammelt und das Internet ist langsam! Wichtige Investitionen in die Zukunft unterbleiben. Wenn ganze Städte und Dörfer abgehängt werden, untergräbt dies das soziale Leben und die Demokratie. Wir wollen daher zeigen, wie man die Finanzen der Kommunen stärken kann. Ich wünsche Ihnen eine schöne Lektüre!



Kerstin Kassner, MdB
Kommunalpolitische Sprecherin

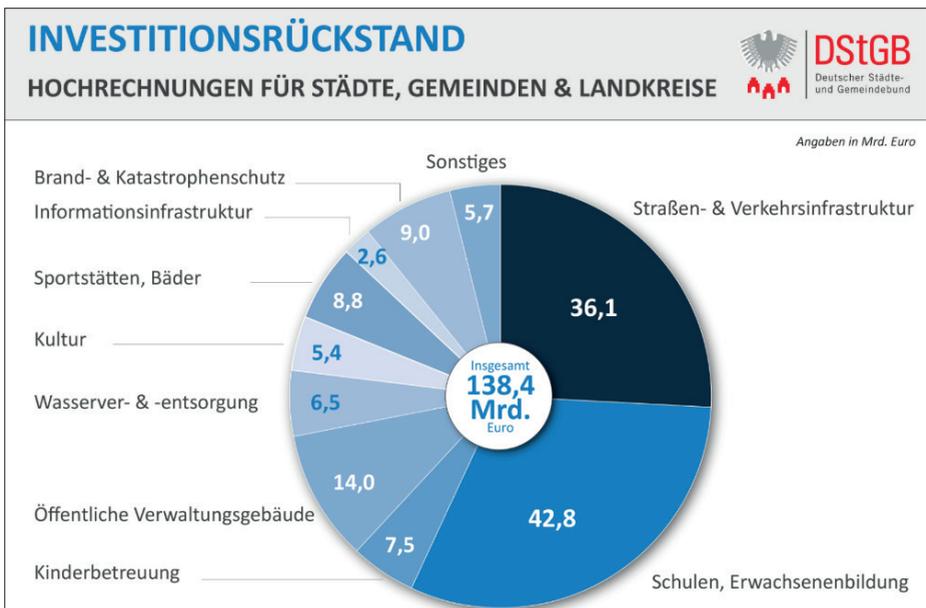
In den Kommunen schlägt das Herz der Demokratie. Politische Entscheidungen kommunaler Verantwortungsträger*innen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensbedingungen vor Ort. Doch ohne eine angemessene Finanzausstattung bleibt von der Kommunalpolitik nur noch eine Verwaltung des Mangels übrig. Das bedroht das grundlegende Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung und raubt den vielen ehrenamtlichen Kommunalpolitiker*innen die Motivation. Damit wird es auch immer schwerer, die Kommunen lebenswert zu erhalten. Denn dazu gehört mehr als das Erfüllen der kommunalen Pflichtaufgaben. Eine Gemeinde, eine Stadt oder ein Kreis sind mehr als Schule und Jobcenter. Die Linksfraktion hat daher über die Jahre verschiedene Initiativen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft entwickelt, die hier in übersichtlicher Form gesammelt sind.



Investitionsstau – Wenn Kommunen verfallen

Kaputte Straßen und Sportplätze. Bibliothek und Jugendtreff sind geschlossen. Für eine neue Schaukel auf dem Spielplatz fehlt das Geld.

Die Finanzlage vieler Städte, Gemeinden und Landkreise ist bedrohlich. Selbst in Zeiten höherer Steuereinnahmen sind zahlreiche Kommunen unterfinanziert. Das Kommunalpanel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellt auch 2019 einen dramatischen Investitionsstau fest: Dieser beläuft sich auf mindestens 138 Mrd. Euro, insbesondere in den Bereichen Verkehr/Straße und Schulen.



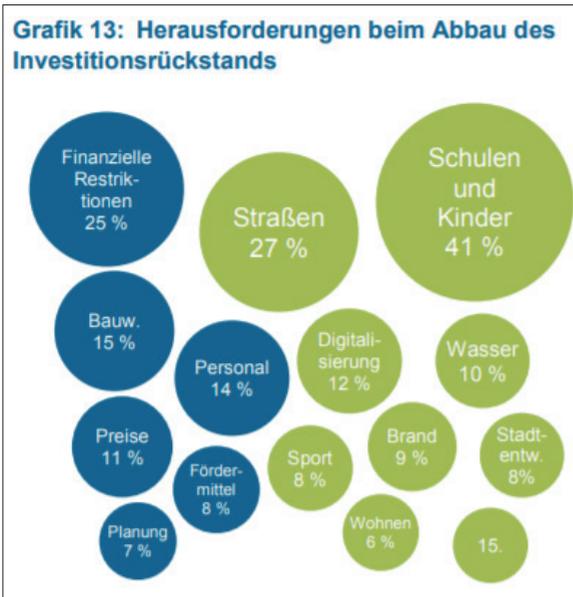
Quelle: www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Infografiken

Es macht dabei einen Unterschied, wo wir in Deutschland leben. Es gibt nämlich erhebliche Unterschiede zwischen den Kommunen (neben Investitionen z.B. bezüglich Steuereinnahmen, Rücklagen, Verschuldungsgrad). Während z.B. Kommunen in Bayern und Baden-Württemberg häufig besser dastehen, ist die wirtschaftliche Lage vieler Kommunen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz oder im Saarland oft dramatisch.¹ Der Auftrag des Grundgesetzes, für gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland zu sorgen, wird somit nicht erfüllt.

¹ Vgl. Bertelsmann Stiftung, Kommunalen Finanzreport 2019, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Kommunale_Finzenzen/Finanzreport-2019.pdf.

Die Schere geht auseinander

Die Schere zwischen armen und reichen Kommunen geht immer weiter auseinander, was sich auch auf die Qualität der Infrastruktur auswirkt.



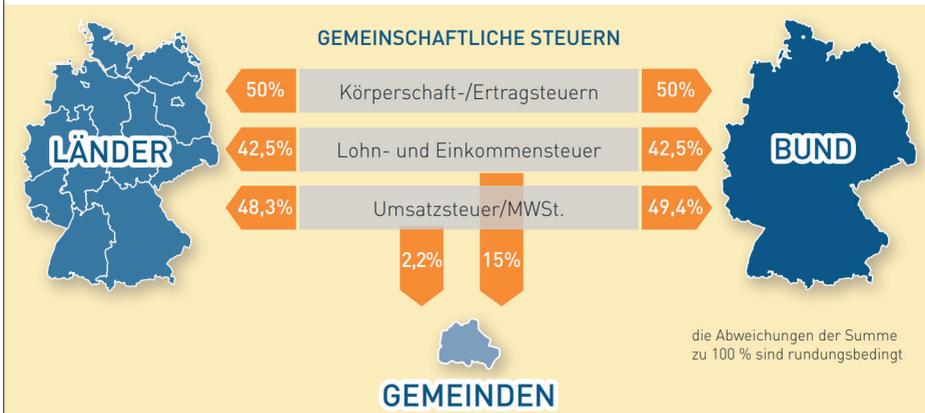
Quelle: KfW-Kommunalpanel
2019, S. 20

Die Politik der massiven Steuersenkungen für Konzerne und Reiche in den vergangenen Jahren hat die kommunalen Kassen geleert: Beispiele waren die Abschaffung der Gewerbesteuer, die Absenkung des Spitzensteuersatzes in der Einkommensteuer und die Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte.

Die Absenkung des Steuersatzes bei der Körperschaftsteuer für Unternehmen senkte die Einnahmen der Länder, was sich negativ auf die Kommunen auswirkte. Dies gilt z.B. auch für die Aussetzung der Vermögensteuer (Ländersteuer).

Die Kommunen bekamen zudem immer mehr und umfangreichere Aufgaben übertragen. Insbesondere im sozialen Bereich haben Kommunen eine Reihe von Aufgaben wahrzunehmen, ohne dass sich der Bund hinreichend an den Kosten beteiligt.

Steuerverteilung 2016



Quelle: BMF, Bund-Länder-Finzen, Stand 2017

Kommunen – am Tropf von Bund und Ländern?

Die Aushöhlung der kommunalen Finanzhoheit zerstört die kommunale Selbstverwaltung und somit die Grundlage unserer Demokratie. Denn Deutschland ist laut Grundgesetz ein demokratischer und sozialer Bundesstaat und die Kommunen spielen dabei nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz eine wesentliche Rolle. In den Kommunen sollen wichtige Entscheidungen getroffen werden. Aber, wie wenn kein Geld da ist? Kommunen mit hoher Verschuldung und hoher Erwerbslosigkeit haben keine eigenen Handlungsspielräume mehr.

Die kommunale Selbstverwaltung muss wiederhergestellt und gefestigt werden, dazu sind finanzielle Handlungsspielräume unabdingbar. Geht es nur noch um die Verwaltung des Mangels, ist es auch unerheblich, wer in einer Kommune regiert. Dann sinkt die Wahlbeteiligung weiter.

Schuldenbremse als Brandbeschleuniger

Die sogenannte Schuldenbremse ist eine Investitionsbremse. Das spüren auch die Kommunen, obwohl dort die Bremse nicht unmittelbar gilt. Denn auf die Länder erhöht sich der Druck, weniger Geld auszugeben und den Kommunen immer mehr finanzielle Pflichten aufzubürden. Diese sind daher immer wieder gezwungen, ihre laufenden Ausgaben durch Kassenkredite zu finanzieren.

Kassenkredite sollen eigentlich der kurzfristigen Überbrückung von Engpässen bei der Liquidität dienen, also wenn der Zeitpunkt der Einnahmen nicht mit dem Zeitpunkt der Ausgaben übereinstimmt und es daher zu Problemen bei der Finanzierung kommt. In vielen Kommunen sind Kassenkredite über Jahrzehnte aber zum dauerhaften Finanzierungsinstrument geworden. Wenngleich in den vergangenen Jahren konjunkturbedingt ein Abbau festgestellt werden kann, liegt die Höhe der Kassenkredite bei aktuell immer noch gut 37 Mrd. Euro – und die nächste Rezession wirft bereits ihre Schatten voraus.



Quelle: www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Infografiken

Die chronische Unterfinanzierung der Kommunen muss überwunden werden, damit durch handlungsfähige Städte, Gemeinden und Landkreise wieder eine bessere öffentliche Daseinsvorsorge und Infrastruktur geschaffen werden können.

Deshalb ist für die Fraktion DIE LINKE ein wichtiges Ziel, die kommunale Finanzkraft dauerhaft zu stärken. Die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen zielen daher insbesondere darauf ab, die kommunale Finanzkraft von der Konjunktur unabhängiger zu machen.

LINKE Forderungen zur Stärkung der Kommunalfinanzen

Gemeindewirtschaftsteuer

Als wichtigste kommunale Steuereinnahmequelle spülte die Gewerbesteuer 2018 rund 56 Mrd. Euro in die kommunalen Kassen.

Dort, wo in Fabriken Werte geschaffen werden, sollen Erträge nicht nur in die Konzernzentralen fließen, sondern die Kommunen sollen, u.a. für die Nutzung der Infrastruktur durch die Unternehmen, einen Teil abbekommen.

Die Gewerbesteuer ist eine Steuer auf die von einem inländischen Gewerbebetrieb erzielten Einkünfte. Die Steuer gilt sowohl für natürliche Personen (z.B. Herr oder Frau Müller) wie auch juristische Personen (z.B. ein Konzern). Nicht nur juristische Personen (u.a. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen) unterliegen der Körperschaftssteuer, sondern ebenso Personengesellschaften, sofern sie gewerblich tätig sind. Die Gewerbesteuer beruht bei der Bemessungsgrundlage (was die Grundlage für die Ermittlung der Steuer ist) im Wesentlichen auf der Gewinnermittlung nach Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer, erweitert um Hinzurechnungen und Kürzungen.

Wir wollen die bisherige Gewerbesteuer zu einer Gemeindewirtschaftsteuer weiterentwickeln.

Die Gemeindewirtschaftsteuer hat erstens eine breitere Bemessungsgrundlage (Schuldzinsen, Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren werden ungekürzt berücksichtigt) und zweitens werden alle unternehmerisch Tätigen, u.a. auch die freien Berufe, miteinbezogen. Gleichzeitig wollen wir kleinere Unternehmen und Existenzgründer*innen durch einen erhöhten Freibetrag von 30.000 Euro pro Jahr entlasten.

Die Einbeziehung aller unternehmerisch Tätigen in die Steuerpflicht würde die Last der bisherigen Gewerbesteuer auf mehrere »Schultern« verteilen. Zugleich sorgt eine breitere Bemessungsgrundlage für eine geringere Anfälligkeit der Einnahmen bei konjunkturellen Schwankungen.

Sozial gerechte Grundsteuer

Die Grundsteuer ist neben der Gewerbesteuer die einzige originäre Kommunalsteuer, also eine den Städten und Gemeinden zustehende Steuerquelle, die zurzeit gut 14 Mrd. Euro jährlich in die kommunalen Kassen spült. Die Kommunen haben bei der Grundsteuer ein Hebesatzrecht.

Die Fraktion DIE LINKE möchte Kommunen vor Steuerausfällen bewahren, dabei die Grundsteuer gerecht ermitteln, Mieter*innen schützen und Grundstücksspekulation erschweren.

Generell soll die Grundsteuer ausschließlich von den Grundstückseigentümer*innen zu entrichten sein. Deswegen ist uns wichtig, dass die Umlagefähigkeit der Grundsteuer von Eigentümer*innen auf Mieter*innen im Rahmen der Betriebskostenverordnung aufgehoben wird.



Quelle: www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Infografiken

Wir bevorzugen zudem eine wertabhängige Bemessungsgrundlage: Den Verkehrswert. Dies ist am gerechtesten, weil so ein realitätsnaher Wert des Grundstücks (inklusive Wert der Gebäude, Bodenwert, Lage und Fläche) ermittelt wird, was durch moderne, automationsgestützte Methoden nicht mehr zu verwaltungsaufwendig ist. Bei einem Flächenmodell, wie es Bayern nun mit der sogenannten Öffnungsklausel ermöglicht wird, kann ein Quadratmeter Wohnfläche am Starnberger See genauso hoch besteuert werden wie ein Quadratmeter Sozialwohnung in München.

Gemeinwohlorientierte sowie genossenschaftliche Wohnungsunternehmen und -träger werden nach unserem Konzept von der Grundsteuer befreit.

Kommunen müssen ihr Hebesatzrecht behalten, und eine wirksame Grundsteuer C (Baulandsteuer) muss eingeführt werden. Dies fordern wir schon seit langem. Denn nur so verfügen Kommunen zusätzlich über ein eigenständiges Hebesatzrecht für unbebaute, aber baureife Grundstücke. Dies soll Spekulation mit Bauland verteuern. Wer nicht baut, kann dann stärker besteuert werden.

Übernahme der Kosten für Sozialausgaben durch den Bund

Besonders stark wirken sich die ständig wachsenden Ausgaben für soziale Leistungen auf Kommunen aus. Zwischen 2003 und 2013 nahmen Sozialausgaben um 50 Prozent zu – und das, obwohl der Bund bereits Teile dieser Ausgaben übernommen hatte. 2018 beliefen sich die Ausgaben von Kommunen für soziale Leistungen auf über 59 Mrd. Euro. Bis 2020 werden diese von den Kommunalen Spitzenverbänden auf 67 Mrd. Euro geschätzt. Einen wesentlichen Anteil daran haben Leistungen für Unterkunft und Heizung (Kosten der Unterkunft, KdU) für Hartz-IV-Berechtigte nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)².

Bei Ausgaben im sozialen Bereich handelt es sich um eine Aufgabe des gesamten Staates. Politische und wirtschaftliche Entwicklungen, die die Höhe dieser Ausgaben bestimmen (Erwerbslosigkeit, Sozialpolitik) werden von den Kommunen kaum beeinflusst. Der Bund entscheidet hier. Daher muss auch die finanzielle Verantwortung endlich beim Bund liegen.

² Hinsichtlich des AsylbLG gilt bis zu dessen von der LINKEN geforderten Abschaffung (vgl. u.a. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/044/1704424.pdf>) und der Überführung der bisher nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten in die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme (SGB II, SGB XII), dass die finanzielle Verantwortung beim Bund liegen muss.

Konnexität: »Wer bestellt, bezahlt«

»Wer bestellt, bezahlt« – klingt selbstverständlich, ist es im Zusammenspiel der Gebietskörperschaften leider nicht. Daher fordern wir: Die staatliche Ebene, die für eine Aufgabe verantwortlich ist, sollte auch für die Finanzierung zuständig sein.

Einer der Hauptgründe für die schlechte finanzielle Situation vieler Kommunen ist der Umstand, dass der Bund den Kommunen in der Vergangenheit immer wieder teure Aufgaben übertragen hat, ohne Regelungen für einen finanziellen Ausgleich zu schaffen.

Seit der Föderalismusreform I ist eine entsprechende Aufgabenübertragung zwar nicht mehr zulässig, dies gilt indes nicht für Bundesgesetze, die vor Inkrafttreten der Föderalismusreform I im Jahr 2006 erlassen wurden, sowie für die Erweiterung bereits bestehender gesetzlicher Aufgaben. Dies betrifft u.a. die Kosten der Unterkunft. Während in den Landesverfassungen i.d.R. ein striktes Konnexitätsprinzip zugunsten der Kommunen verankert ist, fehlt jedoch eine entsprechende Regelung auf Bundesebene.

Altschulden senken – Einrichtung eines Fonds des Bundes für kommunale Altschulden

In vielen Kommunen existiert eine Schuldenspirale. Hohe Schulden verursachen hohe Zinskosten und somit neue Schulden. Vielen Kommunen gelingt der Haushaltsausgleich nicht mehr aus eigener Kraft. Mittlerweile hat sich ein Altschuldenberg von rund 42 Mrd. Euro aufgetürmt.

Deshalb soll ein Altschuldenfonds die Zins- und Tilgungslast von Städten und Gemeinden senken, insbesondere die laufenden Zinsverpflichtungen.

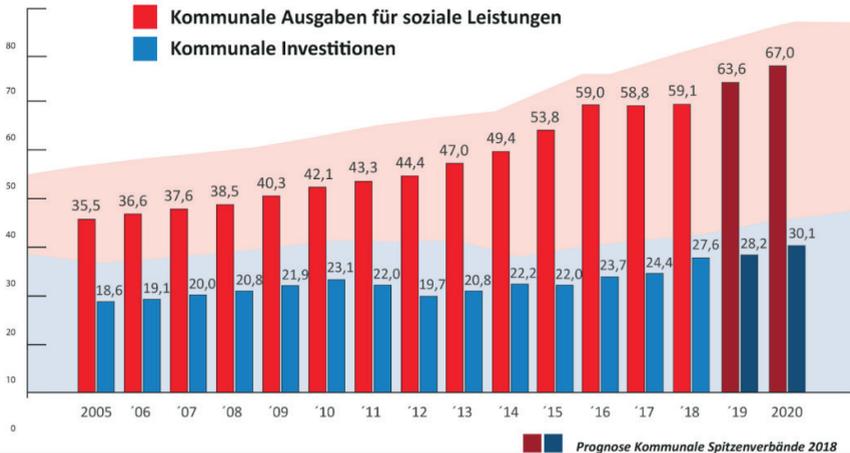
Der Altschuldenfonds sollte ein Bundesfonds sein. Denn bereits dadurch, dass der Bund günstigere Zinskonditionen als die einzelnen Länder oder Kommunen eingeräumt bekommt, würde eine Senkung der Zinszahlungen erreicht.

Laut Abschlussbericht der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission »Gleichwertige Lebensverhältnisse« im Juli 2019 müsse eine faire Lösung für kommunale Altschulden und eine diesbezüglich einmalige, gezielte Hilfe des Bundes für die Kommunen gefunden werden.³ Derzeit ist u.a. im Gespräch, dass der Bund lediglich 50 Prozent der Altschulden übernimmt – das ist zu wenig.

³ Vgl. BMI/BMEL/BMFSFJ, Unser Plan für Deutschland – Gleichwertige Lebensverhältnisse überall, Juli 2019, S. 21.

KOMMUNALE AUSGABEN FÜR SOZIALE LEISTUNGEN & INVESTITIONEN 2005–2020

Angaben in Mrd. Euro



Quelle: www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Infografiken

Solidarpakt III auflegen

Anstelle der Abschaffung oder des Abschmelzens des Solidaritätszuschlags brauchen wir einen Solidarpakt III für strukturschwache Kommunen in Ost und West zur Bewältigung des Strukturwandels in Regionen in und nach dem industriellen Umbruch.

Das finanzielle Volumen muss an den Solidarpakt II anknüpfen. Mindestens 10 Milliarden Euro sollen jährlich aus Bundesmitteln für Strukturwandel und Kohäsion zur Verfügung gestellt werden.

Der Solidarpakt III richtet sich dabei an alle strukturschwachen Regionen in Deutschland. Zur Planungssicherheit sehen wir einen Zeitraum für den Solidarpakt III bis 2035 und somit ein Gesamtvolumen von mindesten 150 Milliarden Euro vor.⁴

⁴ Vgl. Der LINKE Plan für eine lebenswerte Zukunft in Ostdeutschland, 20.05.19.

Gerechte Steuerpolitik – Umverteilung von oben und nach unten

Hohe Einkommen und Superreiche müssen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben deutlich stärker als bislang herangezogen werden.

Eine Vermögensteuer als Millionärsteuer sowie eine gerechte und verfassungsfeste Erbschaftsteuer käme den Ländern zugute. Sie eröffnen gleichzeitig weitere Spielräume, von denen auch Kommunen profitieren könnten.

Dies ist wichtig, da die Schuldenbremse für Bund und Länder zumindest indirekte Auswirkungen auf die Finanzlage der Kommunen hat (z.B. Kürzung investiver Zulagen vom Land an die Gemeinde).

Ausgewählte parlamentarische Initiativen

**der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
zum Thema Kommunalfinanzen**

Antrag

der Abgeordneten Jörg Cezanne, Fabio De Masi, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Nicole Gohlke, Kerstin Kassner, Jan Korte, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Amira Mohamed Ali, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Alexander Ulrich, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Sozial gerechte Grundsteuer-Reform für billigere Mieten und starke Kommunen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 gebotene Reform der Grundsteuer muss drei Funktionen erfüllen: Erstens ist die Steuerlast sozial gerecht zu verteilen. Da unter den heutigen Umständen die Frage des ausreichenden und bezahlbaren Wohnraums eine der wichtigsten sozialen Fragen in Ballungsgebieten ist, darf eine Reform der Grundsteuer Mieterinnen und Mieter nicht zusätzlich belasten. Nichtprofitorientierte Wohnungsunternehmen sollen von der Grundsteuer befreit werden. Zweitens sind Kommunen vor Steuerausfällen zu schützen, indem die Grundsteuer verfassungsfest ausgestaltet wird. Dabei ist die Souveränität der Kommunen derart zu gewährleisten, dass sie durch ein kommunales Hebesatzrecht für eine Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform auf Gemeindeebene sorgen können. Um einen Impuls zur Bekämpfung von Grundstücksspekulation zu setzen, müssen unbebaute, aber baureife Grundstücke bei Bedarf stärker belastet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, rechtzeitig einen Gesetzentwurf in Einvernehmen mit den Bundesländern mit folgenden Eckpunkten vorzulegen:

1. Die Grundsteuer bleibt als bundeseinheitlich geregelte Einnahmequelle der Kommunen mit eigenem Hebesatzrecht erhalten.
2. Die Bemessungsgrundlage von Grundstücken und Gebäuden im Rahmen der Grundsteuer B bildet der Verkehrswert. Wo Vermieterinnen und Vermieter bei Neuvermietung zu Nettokaltmieten deutlich unterhalb der örtlichen Vergleichsmiete bei Neuvermietung vermieten, soll auf Antrag ein entsprechend proportionaler Nachlass (Neumiete im Vergleich zur ortsüblichen Neumiete) auf die Grundsteuer möglich sein.

3. Die Umlagefähigkeit der Grundsteuer im Rahmen der Betriebskostenverordnung wird aufgehoben. Die Grundsteuer soll ausschließlich von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu entrichten sein.
4. Nichtprofitorientierte, gemeinwohlorientierte sowie genossenschaftliche Wohnungsunternehmen und -träger werden von der Grundsteuer befreit.
5. Kommunen erhalten für unbebaute, baureife Grundstücke ein eigenständiges Hebesatzrecht (Grundsteuer C).
6. Folgende bundeseinheitlich geregelte Grundsteuermesszahlen werden eingeführt: Grundsteuer B für a. Einfamilienhäuser 2,5 ‰ für die ersten 100.000 Euro des Verkehrswerts, 3,5 ‰ für den Rest des Verkehrswerts, b. 2,5 ‰ für Mehrfamilienhäuser, c. 5 ‰ für alle restlichen Grundstücke und Immobilien. Grundsteuer C 10 ‰ für unbebaute, baureife Grundstücke.

Berlin, den 19. Februar 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Grundsteuer ist neben der Gewerbesteuer die einzige bundeseinheitlich geregelte, originäre Kommunalsteuer, bei der Städte und Gemeinden über ein eigenständiges Hebesatzrecht verfügen. Sie bringt rund 14 Mrd. Euro im Jahr ein, weshalb sie als eine der Hauptfinanzierungsquellen der Kommunen in Deutschland nicht versiegen darf. Daher ist es umso wichtiger, die Wertermittlung bzw. Bemessungsgrundlage der Grundsteuer nach dem BVerfG-Urteil wieder mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen und für eine gleichmäßige Wertermittlung zu sorgen, die die realen Wertentwicklungen von Grundstücken und Gebäuden adäquat widerspiegelt.

Der Verkehrswert stellt dabei die realistischste und sozial gerechteste Bemessungsgrundlage dar, weil er Wert und Nutzung des Steuergegenstandes umfassend widerspiegelt. Bereits 2012 empfahl die OECD Deutschland, Immobilien stärker anhand des Verkehrswertes zu besteuern (vgl. OECD-Wirtschaftsberichte: Deutschland, 2012, www.oecd.org/dataoecd/32/28/49655853.pdf, S. 20 f.).

Entgegen anderslautender Befürchtungen lässt sich der Verkehrswert mit vertretbarem Aufwand, z. B. dank automationsgestützter jährlicher Fortschreibung, in pauschalisierter Form über die bereits von den sogenannten Gutachterausschüssen bereitgestellten Bodenrichtwerte und die Kaufpreissammlungen ermitteln. In Kommunen mit dünner Personaldecke können moderate Personalaufstockungen die effiziente Abwicklung der Verkehrswertermittlung und somit eine sozial gerechte Grundbesteuerung sichern. Eine am Verkehrswert orientierte Reform der Grundsteuer kommt somit der ursprünglichen Art der Wertbemessung (Einheitswerte) nach dem Grundsteuergesetz sehr nah. Sie bietet daher am ehesten die Chance, als bundesgesetzliche Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar zu sein und daher ohne eine Änderung des Grundgesetzes auszukommen.

Immobilienownerinnen und Immobilienowner sollten zur Abgabe einer Grundsteuererklärung verpflichtet werden, die die maßgeblichen Daten für die Bemessung der Grundsteuer enthält (z. B. Grundstücksfläche, Grundfläche und Grundrisse der Gebäude, Art und Anteil der jeweiligen Nutzungen – Wohnen, Gewerbe, versiegelte Grundstücksfläche für Parken etc.). Weil sich Immobilienpreise bisweilen sprunghaft verändern, ist zu überlegen, die Grundsteuer auf Grundlage des gleitenden Durchschnitts der Verkehrswerte der vergangenen zehn Jahre zu berechnen.

Eine Abschaffung der Überwälzbarkeit der Grundsteuer auf Mieterinnen und Mieter wird unter anderem auch vom Deutschen Mieterbund gefordert, um eine „Eigentumssteuer auf den Wertzuwachs einer Immobilie“ nicht länger auf die Mieterinnen und Mieter umzulegen (vgl. Deutscher Mieterbund, Mieterbund fordert: Grundsteuer nicht länger auf Mieter abwälzen, 13. Januar 2019). Eine Grundsteuerbefreiung für nichtprofitorientierte Wohnungsunternehmen, aber auch für private Vermieterinnen und Vermieter, die nicht auf maximale Rendite abzielen, ist insbesondere bei Einführung einer Neuen Wohnungsgemeinnützigkeit zu sehen (vgl. Antrag der Fraktion DIE LINKE., Bundesweiten Aktionsplan für eine gemeinnützige Wohnungswirtschaft auflegen, Bundestagsdrucksache 18/7415).

Ferner soll mittels einer neuen Grundsteuer C den Kommunen ermöglicht werden, im Falle des Mangels an Bauland dessen spekulativ motivierter Zurückhaltung entgegenzuwirken. Jedoch verfügt jede Kommune über die Option, den Hebesatz auf null zu senken und somit de facto die Grundsteuer C vor Ort auszusetzen. Weil unter anderem innerstädtische Grünflächen und Kleingartenanlagen im Regelfall nicht als Bauland ausgewiesen sind, werden sie folglich nicht von einer Grundsteuer C berührt.

Die differenzierten Grundsteuermesszahlen müssen bundeseinheitlich geregelt werden, um keinen Steuerwettbewerb zwischen den Ländern zu entfachen. Deswegen ist es auch abzulehnen, den Ländern die Kompetenz zur Bestimmung eigener, jeweils landesweit geltender Steuermesszahlen einzuräumen.

Eine Erhöhung der Steuermesszahlen für unbebaute, aber baureife Grundstücke sowie für gewerblich genutzte Immobilien eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, gleichbleibend hohe Grundsteuereinnahmen (Aufkommensneutralität) durch Senkung des allgemeinen Hebesatzes mit einer moderaten Absenkung der Grundsteuerbelastung für Wohngebäude zu verbinden.

Antrag

der Abgeordneten Jörg Cezanne, Fabio De Masi, Caren Lay, Heidrun Bluhm, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Kerstin Kassner, Jan Korte, Michael Leutert, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Bernd Riexinger, Dr. Kirsten Tackmann, Alexander Ulrich, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Share Deals – Steuervermeidung bei Immobiliengeschäften bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In- und ausländische Investor*innen wie z. B. Banken, Versicherungen oder Fonds nutzen beim Erwerb von Immobilien (darunter auch landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Flächen) in immer stärkerem Maß Share Deals, um anfallende Grunderwerbsteuer zu verringern oder sogar zu vermeiden. Bei einem Share Deal erwirbt die/der Käufer*in nicht die Immobilie selbst, sondern kauft die Mehrheit der Anteile an dem Unternehmen (Share Deal), das seinerseits die Immobilie hält. Aus Sicht des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Steuergerechtigkeit haben Share Deals zu dem grotesken Zustand geführt, dass große Immobilienkonzerne kaum Grunderwerbsteuer zahlen, während private Hauslebauer*innen und Wohnungskäufer*innen in vollem Umfang zur Kasse gebeten werden. Share Deals sind ferner ein beliebtes Mittel großer Wohnungskonzerne (wie z. B. Deutsche Wohnen und Vonovia), um neben der Grunderwerbsteuer auch andere eigentumsrechtliche und stadtplanerische Regulierungen im Zusammenhang mit Immobilienverkäufen zu umgehen, z. B. kommunale Vorkaufsrechte.

Um Steuervermeidung durch Share Deals zu erschweren, sieht das geltende Grunderwerbsteuergesetz vor, dass in bestimmten Fällen auch der Erwerb von 95 Prozent (Beteiligungsschwelle) oder mehr der Anteile an einem grundbesitzenden Unternehmen der Grunderwerbsteuer unterliegt. Doch diese Beteiligungsschwelle hat Steuerumgehung mittels Share Deals nicht wirksam eindämmen können. Nach Schätzungen belaufen sich bundesweit die Steuerausfälle durch Share Deals auf rund 1 Milliarde Euro pro Jahr (vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, 01.12.2016). Daher ist es dringend geboten, Share Deals als Steuervermeidungsinstrument auszubremsen, indem Beteiligungsschwellen gesenkt und ausdifferenziert sowie Fristen verlängert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der beinhaltet:

1. a) Einführung eines gestuften quotalen Besteuerungssystems für unmittelbare und mittelbare Anteilsänderungen an grundbesitzenden Personen- und Kapitalgesellschaften ab einer Mindestbeteiligung von über 50 Prozent und mit den weiteren Beteiligungsschwellen von 60, 70, 80, 90 und 100 Prozent.
- b) Die Beteiligungsschwellen gelten auch dann, wenn innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren Anteile an grundbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaften unmittelbar oder mittelbar auf mehrere neue Gesellschafter*innen übergehen. Die Anteilsübergänge werden hierzu kumuliert erfasst.
2. Sämtliche Fristen im Rahmen der Steuervergünstigungen werden von fünf auf 15 Jahre verlängert.
3. Streichung der grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel.

Berlin, den 7. Mai 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Zu Forderung 1:

Ein quotales Besteuerungssystem verhindert wirksam, dass eine Immobilie mittels Share Deal steuerfrei oder nur geringfügig besteuert übertragen werden kann. Denn der Erwerb einer Anteilsmehrheit an einer grundbesitzenden Gesellschaft führt zu einer Besteuerung des Immobilienwerts im Umfang der erreichten relativen Beteiligung bzw. der überschrittenen Beteiligungsschwelle. Wird beispielsweise eine Beteiligung von 58 Prozent an der grundbesitzenden Gesellschaft erworben, ist der zu besteuerte Immobilienwert mit 50 Prozent anzusetzen, bei einer Beteiligung von z. B. 81 Prozent mit 80 Prozent.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auch der Erwerb einer Anteilsmehrheit durch mehrere Personen oder Gesellschaften gemeinsam (sog. Co-Investments) entsprechend deren kumulierter Beteiligungsquote besteuert wird. Dies soll auch im Falle der Übernahme einer Kapitalgesellschaft und nicht nur, wie derzeit, für übernommene Personengesellschaften gelten. Die Frist zur Erfassung der Anteilserwerbe ist von gegenwärtig fünf Jahren auf 15 Jahre zu verlängern, um Gestaltungen mittels zeitlich gestreckter Erwerbe deutlich zu erschweren.

Zu Forderung 2:

Die einheitliche Verlängerung der Fristen für die Steuerbefreiungen in Sonderfällen von derzeit fünf auf 15 Jahre soll insbesondere das gängige Gestaltungsmodell des zeitlich gestreckten Share Deals anhand einer Personengesellschaft über die Einführung eines quotalen Besteuerungssystems hinaus erschweren. Im Rahmen der geltenden Rechtslage wird beispielsweise zunächst eine Beteiligung von 94,9 Prozent an einer grundbesitzenden Personengesellschaft erworben. Nach Abwarten von fünf Jahren werden die restlichen 5,1 Prozent erworben. Grunderwerbsteuer fällt dann aufgrund einer Steuervergünstigung nur auf diese 5,1 Prozent Zwergbeteiligung an. Künftig soll die Inanspruchnahme dieser Steuerbegünstigung erst nach 15 anstatt nach fünf Jahren möglich sein.

Zu Forderung 3:

Gemäß der Konzernklausel führt die konzerninterne Übertragung von mehr als 95 Prozent der Anteile an einer Gesellschaft durch einen Umwandlungsvorgang nicht zur Entstehung von Grunderwerbsteuer, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Regelung begünstigt Mitnahmeeffekte sowie missbräuchliche Gestaltungen und ist daher zu streichen.

Antrag

der Abgeordneten Fabio De Masi, Kerstin Kassner, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Brigitte Freihold, Jan Korte, Michael Leutert, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Bernd Riexinger, Alexander Ulrich, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Altschuldenfonds für Kommunen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung forderte im Juli 2019 laut Abschlussbericht der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eine faire Lösung für kommunale Altschulden und eine diesbezüglich einmalige, gezielte Hilfe des Bundes für die Kommunen (vgl. BMI/BMEL/BMFSFJ, Unser Plan für Deutschland – Gleichwertige Lebensverhältnisse überall, Juli 2019, S. 21 sowie Handelsblatt, „Absolute Sensation“ – Bund bietet Kommunen Hilfe beim Abbau von Altschulden an, 08.07.19). Den Bund am Abbau kommunaler Altschulden zu beteiligen, ist finanzpolitisch sinnvoll und ein erster Schritt, um viele Kommunen durch Stärkung ihrer Finanzkraft wieder handlungsfähiger zu machen und somit auch für eine bessere öffentliche Daseinsvorsorge sowie Infrastruktur zu sorgen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Altschuldenfonds als Bundesfonds zur Senkung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen aufzulegen.

Berlin, den 15. Oktober 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Finanzlage vieler Städte, Gemeinden und Landkreise ist immer noch alarmierend. Der Investitionsrückstand beläuft sich laut KfW-Kommunalpanel 2019 auf rund 138 Mrd. Euro, insbesondere in den Bereichen Verkehr/Straße und Schulen. Die Schere zwischen armen und reichen Kommunen geht dabei immer weiter auseinander, was entsprechend zu einer immer größeren Ungleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland führt. 70 Kommunen aus acht Bundesländern mit mehr als neun Millionen Einwohner*innen sind hochverschuldet (diese Kommunen gründeten daher das Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“). Notwendige Infrastrukturmaßnahmen müssen dort unterbleiben, es kann lediglich der Mangel verwaltet werden.

Die Gründe für die chronische Unterfinanzierung vieler Kommunen sind vielfältig. Sie liegen in der Steuerpolitik der vergangenen Jahrzehnte, die insbesondere Unternehmen und Wohlhabende tendenziell entlastete, aber auch darin, dass der Bund Leistungen von Kommunen verlangte, aber diese – wenn überhaupt – nur unzureichend finanzierte (Verstoß gegen das sog. Konnexitätsprinzip). Besonders stark wirk(t)en sich die ständig wachsenden Ausgaben für soziale Leistungen (z. B. Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU)) auf Kommunen aus.

Kassenkredite sollten eigentlich der kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen dienen. In vielen Kommunen sind sie aber zum dauerhaften Finanzierungsinstrument für Pflichtaufgaben geworden. Sie liegen immer noch bei 36 Mrd. Euro.

So kommt es, dass viele Kommunen in der „Vergeblichkeitsfalle“ sitzen: Immer teurere Pflichtaufgaben, stark schwankende oder schrumpfende (Steuer)Einnahmen, steigende Schulden und erdrückende Zinslasten lassen nicht zu, dass man aus dem Schuldensumpf entkommt.

Ein Altschuldenfonds ist dabei ein wichtiges, darf aber nicht das einzige Instrument zur Verbesserung der finanziellen Situation in vielen Kommunen bleiben. Begleitend sind weitere Maßnahmen wie z. B. eine stärkere Entlastung der Kommunen bei sozialen Leistungen unverzichtbar.

Antrag

der Abgeordneten Fabio De Masi, Dr. Gesine Löttsch, Gökay Akbulut, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Ulla Jelpke, Jan Korte, Michael Leutert, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Niema Movassat, Petra Pau, Victor Perli, Martina Renner, Bernd Riexinger, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Alexander Ulrich, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Investitionsstau beenden – Schuldenbremse aus Grundgesetz streichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Deutschland verzeichnet einen im internationalen Maßstab massiven Investitionsstau und fährt die öffentliche Infrastruktur auf Verschleiß. Dabei weisen deutsche Staatsanleihen aller Laufzeiten negative Renditen aus, wodurch sich öffentliche Investitionen historisch günstig finanzieren lassen (Handelsblatt, 02.08.2019, Alle Bundesanleihen erstmals mit negativer Rendite). Vor diesem Hintergrund wird die Schuldenbremse zunehmend als Investitionsbremse kritisiert.

Die Kreditfinanzierung von Staatsausgaben ist dabei natürlich kein Ersatz für eine angemessene Besteuerung von Konzernen, Spitzenverdienern und privaten Mega-Vermögen. Letztere sind in Deutschland auch im internationalen Maßstab extrem ungleich verteilt (SVR 2016/17: 400 ff.). Trotz hoher Ungleichheit, erzielt kaum ein Land bei den vermögensbezogenen Steuern so geringe Einnahmen wie Deutschland. Dies erschwert die Finanzierung dringend benötigter öffentlicher Investitionen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, der das in Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes enthaltene Neuverschuldungsverbot („Schuldenbremse“) durch eine Regelung ersetzt, wonach die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürfen („Goldene Regel“).

Berlin, den 23. Oktober 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die EU-Kommission und die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute gehen von einer deutlichen Abschwächung des Wachstums im Jahr 2019 aus (EU-Kommission, Mai 2019: FAZ, 10.07.2019, Handelsstreit und Brexit dämpfen den Aufschwung in Europa; IWF, August 2019: Zeit Online, 23.07.2019, IWF senkt Wachstumsvorhersage für Deutschland erneut). Die Industrieproduktion der im hohen Maße exportabhängigen deutschen Wirtschaft wird durch Handelskonflikte zwischen den USA und China, Unsicherheiten durch den Brexit sowie der Eintrübung der Weltwirtschaft belastet (Handelsblatt, 07.08.2019, Alle Zeichen stehen auf Rezession – aber Berlin will nicht handeln).

Die unzureichenden öffentlichen Investitionen von Bund, Ländern und insbesondere Kommunen verschärfen die Rezessionsgefahr. Gemessen an öffentlichen Investitionen und Bildungsausgaben besetzte Deutschland im Jahr 2015 den drittletzten Platz aller OECD-Länder (Bofinger, Wirtschaftsdienst 99 (2019), 5, S. 323). Internationale Organisationen wie der Internationale Währungsfonds oder die EU-Kommission kritisieren die Bundesregierung regelmäßig für die unzureichenden öffentlichen Investitionen, die zudem die Exportabhängigkeit stärken, die wiederum die Stabilität der Eurozone und der Weltwirtschaft gefährden (Spiegel Online, 17.05.2019, IWF fordert von Deutschland mehr Investitionen). In Deutschland sind kreditfinanzierte Investitionen ökonomisch umso sinnvoller, da Deutschland nachweislich eine vergleichsweise hohe Ertragsrate öffentlicher Investitionen aufweist (Sachverständigenrat, 2007, Staatsverschuldung wirksam begrenzen, Kasten 4). Dabei würden öffentliche Investitionen die privaten Investitionen nicht verdrängen, sondern vielmehr zusätzliche private Investitionen anreizen. So sind die Kapazitäten der privaten Bauwirtschaft derzeit unzureichend, weil keine hinreichende Planungssicherheit hinsichtlich einer hohen öffentlichen Investitionstätigkeit besteht.

Die Nettoinvestitionen, definiert als die Differenz zwischen den Bruttoinvestitionen und den Abschreibungen auf die öffentliche Infrastruktur, sind in Deutschland konstant niedrig und in den Kommunen seit 2003 sogar negativ (DIW aktuell, Nr. 19 – 14. Mai 2019). In elementaren Bereichen der öffentlichen Infrastruktur, etwa Verkehrswegen, öffentlichem Transport, Kindergärten und Bildungseinrichtungen wird in Deutschland seit Jahren zu wenig investiert (DIW aktuell, Nr. 19 – 14. Mai 2019). Gemäß den Eckwerten des Bundeshaushalt 2020 und dem Finanzplan des Bundes bis 2023 entsprechen die angekündigten Mehrausgaben für öffentliche Investitionen einer Stagnation und die konstanten Ausgaben für die Jahre 2020 bis 2023 einem realen Rückgang (Bofinger, Wirtschaftsdienst 99 (2019), 5, S. 324). Im laufenden Jahr wären laut Bundesministerium der Finanzen noch eine grundgesetzkonforme zulässige Nettokreditaufnahme von 6,314 Mrd. Euro möglich. Ein Einbruch der Konjunktur wirke sich auf den zulässigen Spielraum in diesem Jahr nicht mehr aus (Zeit Online, 03.09.2019, Die Schuldenbremse bremst tatsächlich). Die mangelnden Investitionen in die öffentliche Infrastruktur gefährden die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ebenso wie den grundgesetzlichen Auftrag gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Im Jahr 2009 wurde die Schuldenbremse für Bund und Länder von Union und SPD mit einer Zweidrittel-Mehrheit im Bundestag in das Grundgesetz (GG) aufgenommen. Artikel 109 Abs. 3 GG legt seither ein grundsätzliches Verbot der sogenannten strukturellen, also konjunkturunabhängigen, Neuverschuldung für die Länder und ein maximales Neuverschuldungsniveau von 0,35 Prozent des BIPs für den Bund fest. Darüber hinaus stellt Art. 115 Abs. 2 GG die genaue Ausgestaltung der Schuldenbremse für den Bund, deren Einhaltung seit dem Jahr 2016 rechtlich verbindlich ist, fest. Die länderspezifische Ausgestaltung der Schuldenbremse ist laut Art. 109 Abs. 3 GG von den Ländern „im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen“ individuell in der Landesverfassung oder im Haushaltsrecht festzusetzen. Ausnahmen von der Schuldenbremse sind nur bei außergewöhnlichen Ereignissen wie schweren Naturkatastrophen oder Wirtschaftskrisen vorgesehen. Die Verankerung der Schuldenbremse im Grundgesetz wurde selbst vom damaligen Bundestagspräsidenten Norbert Lammert als eine Überfrachtung des Verfassungsrechts abgelehnt.

Die Ausgestaltung der Schuldenbremse macht eine frühzeitige antizyklische Finanzpolitik nicht möglich, da haushaltspolitische Spielräume erst im Abschwung bzw. bei einer Abweichung von der Normallage erweitert werden. Dies behindert eine effektive und frühzeitige Glättung des Konjunkturzyklus, da öffentliche Investitionen gemeinhin Zeit brauchen, um ihre stabilisierende Wirkung zu entfalten. So wird die Schuldenbremse selbst von arbeitgebernahen Ökonomen kritisiert (Zeit, 27/2019, Fehlt hier das Geld?). Dr. Michael Hüther, Direktor des arbeitgebernahen Instituts der deutschen Wirtschaft, spricht sich für eine „innovations- und wachstumspolitische Öffnung der Schuldenbremse“ aus und kritisiert die „mitunter theologisch anmutende Begeisterung für die Schuldenbremse“ (Hüther, Wirtschaftsdienst 99 (2019), 5, S. 318). Dr. Michael Hüther und Dr. Jens Südekum

bezeichnen die Weigerung der Bundesregierung im gegenwärtigen Zinsumfeld auch hinreichend kreditfinanzierte Investitionen zu tätigen „als ob der Staat Geldscheine auf dem Bürgersteig liegen lässt, statt sie aufzubeugen“ (Süddeutsche Zeitung, 14.04.2019, Die Schuldenbremse ist nicht zeitgemäß).

Die Bemessung des konjunkturellen Defizits wirft zudem methodisch erhebliche Probleme auf. Denn sinkt etwa das Bruttoinlandsprodukt (BIP) aufgrund von unzureichenden öffentlichen Investitionen, verringert dies neben der zulässigen strukturellen Neuverschuldung auch die zulässige konjunkturelle Komponente. Denn bei der Messung der Produktionslücke wird die trendmäßige Entwicklung des BIP als Normallage betrachtet. Im Abschwung kommt es zu einer Revision des Produktionspotenzials nach unten und die Produktionslücke verkleinert sich. Dadurch wird das konjunkturelle Defizit unterzeichnet und der Abschwung zusätzlich verschärft.

Zudem gibt es international keinen Beleg, dass Schuldenbremsen und ähnliche Fiskalregeln die Staatsschuldenquoten verringert hätten. So kann eine prozyklische Finanzpolitik die Schuldenquote durch die negativen Effekte auf das BIP, Arbeitslosigkeit und Steuereinnahmen sogar erhöhen, wie es die Erfahrungen der Eurokrise zeigen (Handelsblatt, 16.09.2019, Fatale Fehleinschätzung – Die EZB hätte mehr auf die Südländer hören sollen). In Deutschland ist die Verringerung der Staatsverschuldung vor allem auf das günstige Zinsumfeld und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – einschließlich der Nachfrage von Schwellenländern nach deutschen Exportprodukten – zurückzuführen (Truger, Wirtschaftsdienst 99 (2019), 6, S. 375).

Bis 2009 war eine Verschuldungsregel im Art. 115 GG verankert, nach der die Kreditaufnahme die im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen nicht überschreiten dürfe. Im Zuge der Föderalismusreform II von 2009 wurde die Regelung durch die Schuldenbremse, wie sie heute in den Art. 109 Abs. 3 GG und Art. 115 Abs. 2 GG definiert ist, ersetzt (Bundesfinanzministerium, 2015, Kompendium zur Schuldenbremse des Bundes). Kreditfinanzierte Investitionen schaffen öffentliches Vermögen für zukünftige Generationen und es ist daher sinnvoll ihre Finanzierung zeitlich zu strecken und nicht nur den gegenwärtigen Steuerzahlern aufzubürden. Auch der Sachverständigenrat führte im Jahresbericht 2007 aus, dass sich als obere Grenze für eine dauerhaft zulässige Neuverschuldung die „Goldene Regel der Finanzpolitik“ anbiete (Sachverständigenrat, 2007, Staatsverschuldung wirksam begrenzen, Ziffer 50).

www.linksfraktion.de